

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Carola Veit und Jan Quast (SPD) vom 29.10.07

und Antwort des Senats

Betr.: Kindergärten hinter Mauern?

Nachdem klagende Nachbarn im August 2005 vor dem Landgericht Hamburg im Vergleichswege die Schließung der Kita „Marienkäfer“ zum Sommer 2008 erwirkt hatten, weil sie sich von den Geräuschen der spielenden Kinder gestört fühlten, und auch weitere Streitigkeiten über die Hinnehmbarkeit von Lärmimmissionen von Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel Kokopelli), Spiel- und Sportplätzen und Schulen bekannt geworden waren, hatte sich die Bürgerschaft mit möglichen Lösungen für diese Problematik beschäftigt.

Die SPD-Fraktion hatte vorgeschlagen, Kinder- und Jugendlärm landesgesetzlich gegenüber anderen Lärmquellen zu privilegieren. Die CDU-Fraktion hat demgegenüber mit ihrer absoluten Mehrheit beschlossen, lediglich im Ausführungsgesetz zum SGB VIII festzuschreiben, dass Kinderlärm selbstverständlicher Ausdruck kindlicher Entfaltung sei. Diese Regelung ist inzwischen in Kraft getreten.

Für die Kita „Marienkäfer“ hat sich zwischenzeitlich ein geeignetes Objekt an einem neuen Standort in Marienthal gefunden: in einer Neubau-Reihenhaussiedlung des Billstedter Bauunternehmers Otto Wulff. Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Pläne allerdings wandten sich nunmehr die künftigen Nachbarn des neuen Kindergartens im Beschwerdewege an das Bezirksamt und trugen Einwände gegen die Ansiedlung des Kindergartens am Zikadenweg vor.

Während der Bezirk Wandsbek zu diesen Vorgängen weiter keine Stellung nahm, wurde seitens der Firma Wulff bekannt, dass diese in einem Gutachten den zu erwartenden Lärm durch spielende Kinder ermittelt hatte, mit dem Ergebnis, dass die Beladung im erlaubten Rahmen bleiben werde.

Trotzdem hat jetzt offenbar der Senat in der Baugenehmigung für den Kindergarten die Auflage gemacht, dass eine 60 Meter lange und 2 Meter hohe Lärmschutzwand zu errichten ist, um die Anwohner vor den spielenden Kindern zu „schützen“.

Dies vorausgeschickt, fragen wir den Senat:

Die Baugenehmigung mit den Auflagen wurde vom zuständigen Bezirksamt Wandsbek erteilt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele und inhaltlich welche Einwendungen beziehungsweise Beschwerden gegen die geplante Kita hat es im Bezirk Wandsbek gegeben? Wie wurde weiter mit ihnen verfahren beziehungsweise wie wurden sie beschieden und welche weiteren Konsequenzen ergaben sich daraus für das Bauvorhaben?*

Rechtsgrundlage ist § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch. Das Vorhaben bedurfte einer Befreiung von der Ausweisung „Fläche für den Gemeinbedarf – Altenwohnanlage“. Bei der Entscheidung über Befreiungen sind die Belange der Nachbarn besonders zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall war nach der hier für den Nachbarschutz maßgeblichen Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1977 auch deshalb in höherem Maße Rücksicht auf die Nachbarn im angrenzenden reinen Wohngebiet zu nehmen, weil nach dieser Fassung der Baunutzungsverordnung Anlagen für soziale Zwecke – wie zum Beispiel Kindertagesstätten – im reinen Wohngebiet nicht zulässig sind. Erst die Baunutzungsverordnung von 1990 erlaubt, diese Art von Nutzung im Ausnahmewege zuzulassen.

Es haben sich 19 Einwänder im Verfahren zur Erteilung des Bauvorbescheids gegen die geplante Bebauung gewandt. Davon haben 17 Personen Widerspruch gegen den erteilten Vorbescheid erhoben. Die Widersprüche richteten sich in erster Linie gegen die Emissionen, die von den Pkws ausgehen, mit denen die Kinder gebracht und geholt werden. Teilweise ist die Befürchtung von Kinderlärm Gegenstand der Einwendungen. Teilweise wenden sich Nachbarn auch gegen das Gesamtprojekt.

Die Einwände wurden insoweit berücksichtigt, als die Baugenehmigung inhaltliche Beschränkungen für die Nutzung der Kindertageseinrichtung „Marienkäfer“ enthält (im Übrigen siehe Antwort zu 3.).

2. *Ist die Baugenehmigung für das Vorhaben des Kita-Neubaus nunmehr erteilt? Seit wann?*

Die Baugenehmigung für die Kindertageseinrichtung wurde am 19. Oktober 2007 erteilt.

3. *Wenn ja, mit welchen Auflagen bezogen auf den Lärmschutz (bitte detailliert darstellen).*

Die Auflagen zum Lärmschutz wurden gemeinsam mit dem Träger der Kita, dem Bau-träger sowie den Einwändern erarbeitet und zu nachfolgenden Punkten getroffen:

- Entlastung einer Wohnstraße vom PKW – Verkehr durch Vorgabe einer baustandbasierten Zuwegung zu Parkplätzen der neuen Wohnsiedlung,
- Errichtung einer begrünten Lärmschutzwand im Grenzbereich zu einem benachbarten Flurstück,
- die Gesamtzahl der Kinder wird auf maximal 55 begrenzt (bisher wurden 40 Kinder betreut),
- die Nutzungszeiten für den allgemeinen Kindergartenbetrieb werden auf montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 18 Uhr, die Gartennutzung ab 8 Uhr sowie die Schließung der Fenster im 1. OG festgelegt und
- Vereinbarungen zu Sonderveranstaltungen (zum Beispiel Feste und Wochenendveranstaltungen) und Abendnutzungen geschlossen.

4. *Welche Rechtsgrundlagen und Abwägungen liegen diesen Auflagen im Einzelnen zugrunde?*

Siehe Antwort zu 1.

5. *Welche Alternativen, zum Beispiel bezüglich des Standortes der Kita innerhalb der neuen Siedlung am Zikadenweg, sind zuvor geprüft und aus welchen Gründen jeweils verworfen worden?*

Der Errichtung der Kindertageseinrichtung am östlichen Ende des Flurstücks 2393 stehen zwei Hochspannungsmasten im Weg. Im mittleren Bereich des Flurstücks befinden sich zurzeit genutzte Gebäude, die nicht so rechtzeitig beseitigt werden können, dass die Kindertageseinrichtung zum angestrebten Zeitpunkt im Frühsommer 2008 fertig gestellt werden könnte.

6. *Ist es zutreffend, dass seitens der Baugesellschaft bereits ein Lärmgutachten erstellt war, welches keine besonderen Beeinträchtigungen ergeben hatte? Aus welchen Gründen sah der Bezirk dieses nicht als ausreichend an?*

Zutreffend ist, dass die Bauherrin ein Lärmgutachten betreffend die Belastung der Grundstücke im Zikadenweg mit Pkw-Lärmemissionen hat erstellen lassen. Zwar hat dieses Gutachten ergeben, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Andererseits hat es bestätigt, dass die Lärmbelastung des Zikadenwegs, der in der Nähe der stark befahrenen Straßen Rodigallee und Holstenhofweg liegt, relativ hoch ist. Damit diese Belastungen nicht spürbar erhöht werden, hat das Bezirksamt Wandsbek in Abstimmung mit der Bauherrin und der Kindertageseinrichtung die für die Nachbarn günstigen Regelungen getroffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die anderen Grundstücke im Zikadenweg als reines Wohngebiet ausgewiesen sind, weshalb auf das Ruhebedürfnis der Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen ist.

7. *Wie beurteilt der Senat die Wirksamkeit der von der ihn tragenden Fraktion beschlossenen Regelung, insbesondere hinsichtlich des vorliegenden Falles der Kita „Marienkäfer“?*
8. *Beabsichtigt der Senat im Lichte dieses neuerlichen „Marienkäfer“-Vorfalls weitergehende/wirksamere Regelungen?*

Mit der gefundenen Regelung für die Kita „Marienkäfer“ ist es gelungen, zeitgerecht einen neuen Standort mit einer vergrößerten Neubaulösung nahe dem bisherigen Standort, das heißt unter Erhaltung der Stadteilbezüge zu realisieren. Darüber hinaus hat sich der Senat damit nicht befasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. und 4.

9. *Welches sind im Lichte dessen und aus Sicht des Senates die Voraussetzungen, unter denen Nachbarn sich – wie im vorliegenden Fall – weiterhin im Beschwerdewege gegen Kinderlärm durchsetzen können?*

Die Schließung am bisherigen Standort war Ergebnis eines Vergleichs im gerichtlichen Verfahren. Die jetzt gefundene Regelung realisiert den zeitgerechten Kita-Ausbau.

Grundsätzlich wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder vor Abweichungen von § 6 Hamburgische Bauordnung (HBauO) auf der Grundlage von § 71 HBauO von der Bauaufsicht geprüft, ob Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke vorliegen und ob den Einwendungen der Nachbarn entsprochen werden kann.

10. *Welche anhängigen juristischen Auseinandersetzungen (und Mediationsverfahren) zwischen Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendarbeit, Schulen oder weiteren Einrichtungen, in denen Kinder sich regelmäßig aufhalten, und Anwohnerinnen und Anwohnern beziehungsweise Nachbarinnen und Nachbarn gibt es derzeit in Hamburg?
Wie viele Einrichtungen welcher Art sind jeweils wo in Hamburg betroffen?
In wie vielen und welchen dieser Fälle ist der Grund für die juristischen Auseinandersetzungen (und Mediationsverfahren) mutmaßliche Lärmbelästigung durch den Betrieb der Einrichtung?
Welchen Verfahrensstand haben diese Auseinandersetzungen (und Mediationsverfahren) jeweils?*

Siehe Anlage.

11. *Ist die Lärmschutzwand Bestandteil der Baukosten für die Kita? Geht sie in die Mietkalkulation ein? In welcher Form und Höhe ist die Stadt an der Finanzierung der Baukosten (insgesamt und für die Wand) beteiligt?*

Die Kosten für die Lärmschutzwand sind Bestandteil der Gesamtbaukosten, werden aber wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in die Mietkalkulation eingehen, sondern über eine Zuwendung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz finanziert. Die Mietkosten des Trägers der Kindertageseinrichtung werden nach den Regeln des Kita-Gutscheinsystems über Gebäudepauschalen refinanziert.

Zu 10.:

	Bezirk	Kita	Schule	sonstige Einrichtungen	Verfahrensstand	Hauptstreitgegenstand Lärm ?
1	Bergedorf			selbstverwaltete Jugendeinrichtung "Unser Haus"	1. Instanz Landgericht	ja
2	Eimsbüttel			Jugendclub	Mediation	nein
3	Harburg		GS Harburg		Widerspruchsverfahren	ja
4	Harburg		Kapellenweg		1. Instanz Verwaltungsgericht	ja
5	Mitte		Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hamburg-Hamm, Quellenweg 10/Caspar Voght Straße 55/57		Bauvorbescheid: 1. Instanz Verwaltungsgericht; Baugenehmigung: Widerspruchsverfahren	ja
6	Wandsbek			Jugendclub	Widerspruchsverfahren	ja
7	Wandsbek			Kinder- und Jugendwohnheim	Widerspruchsverfahren	nein
8	Wandsbek			Tagesmütterzusammenschluss	Widerspruchsverfahren	ja